



**Bebauungsplan Nr. 19**

**„Erweiterung Öings Sand“**

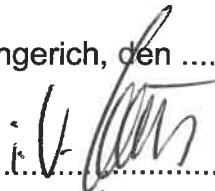
**3. Änderung**

**(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 08. NOV. 2021

  
.....  
Bürgermeister



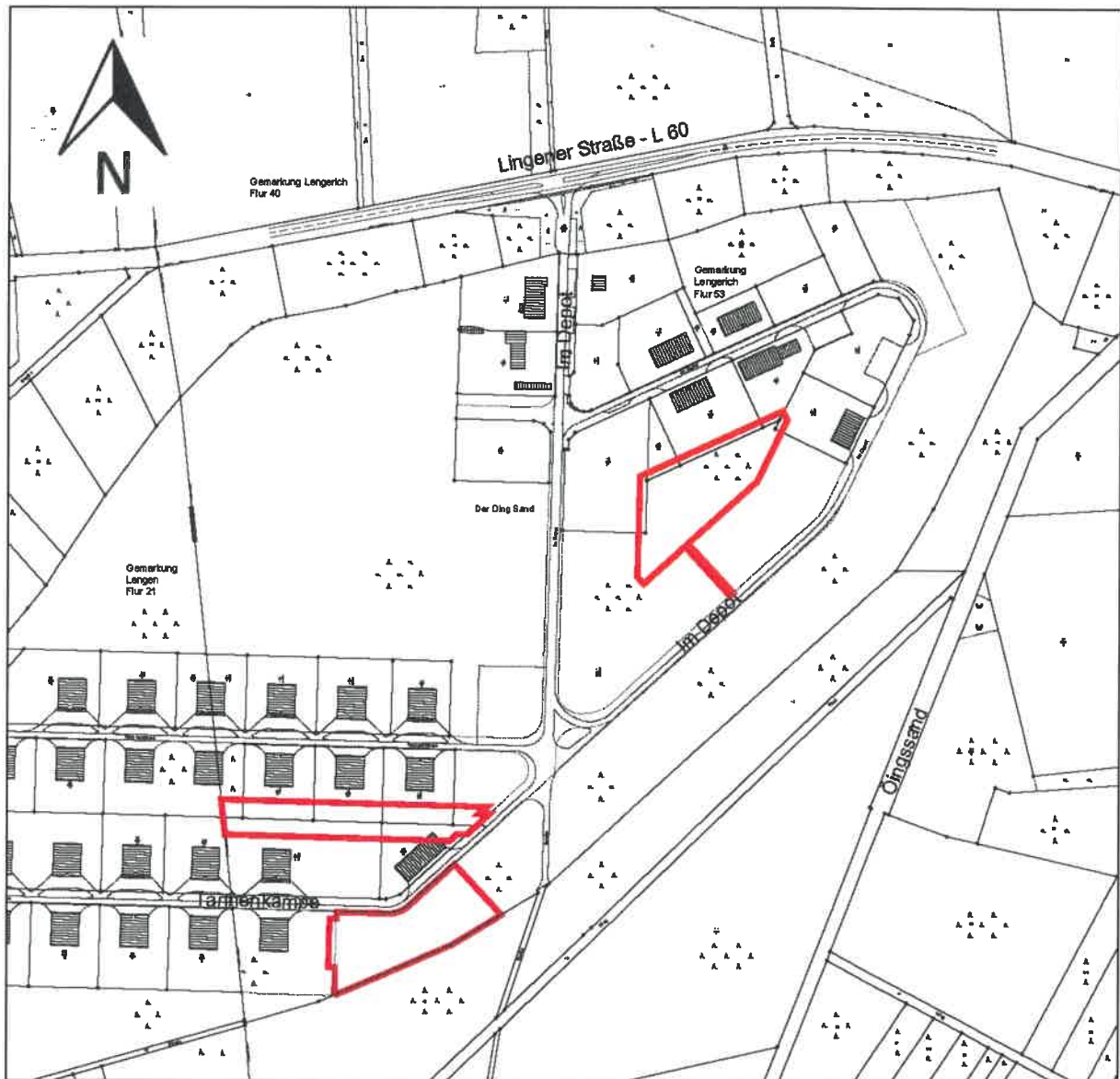
# Planungsrechtliche Festsetzungen

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ umfasst Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ südlich der Lingener Straße (L 60) und westlich der Straße „Öingsand“.

Die Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereiches gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Auszug aus der ALK (M 1 : 5.000)



— Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

## **§ 2 Betriebswohnungen**

Im Geltungsbereich werden die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

## **§ 3 Übrige Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

Die übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ sowie der 1. und 2. Änderung bleiben unberührt.

## **Hinweis**

### **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

# Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

## Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951-951012

FAX: 05951-951020

Werlte, 21.10.2021

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 05.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 08. NOV. 2021



Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.2021 bis 30.08.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 08. NOV. 2021



Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.10.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 08. NOV. 2021



Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15. NOV. 2021 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“, 3. Änderung in Kraft.

Lengerich, den 16. NOV. 2021



Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den .....

Bürgermeister